

Aus Stadt und Umgebung

Jugendpflege und Volkshochschule.

* Ueber dieses Thema sprach auf dem Lehrgang zur Aus- und Fortbildung von Jugendpflegern in Merseburg der Bezirksjugendpfleger Semplich. Die reifere Jugend...

tungen für geistige Weiterbildung. — Hauptgewicht lege der Vortragende auf Gewinnung und Ausbildung von Lehrern...

* Rektor Mehlhase-Esterwerda schloß am Montag Abend seine Vortragsreihe über deutsche Frauenbildung...

Seifae und ihr Mann" geschaffen hat, ist vielen bekannt. Es gehört aber ein feinfühliges Gemüt dazu, diesen eigenen...

* Die Volkshochschule Thüringen veranstaltet in diesem Sommer und Herbst in ihrem Volkshochschulheim Dreifächer...

Ämtliche Anzeigen

für den Kreis Merseburg.

Erscheint **Mittwochs und Sonnabends.** — Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten zum Preise von 2.40 Mk. vierteljährlich oder 80 Pfg. monatlich.

Stück 55.

Merseburg, 4. August

1920.

399

Textilnotstandsversorgung.

Vom Reichsleiderlager in Halle a. S. sind dem Kreise Merseburg als Notstandsware 1085 Meter Männerbekleidungsstoff zum Einkaufspreis von 48,50 Mk. pro Meter, 960 Paar Frauenstrümpfe zum Einkaufspreis von 9,80 Mk. für ein Paar und 995 Meter Futterstoff zum Einkaufspreis von 6,45 und 8,55 Mk. pro Meter überwiefen, die später der bedürftigen Bevölkerung angeteilt werden sollen.

Diejenigen Kleinbändler, welche den Verkauf übernehmen wollen, weise ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. Juni 1920 darauf hin, daß, nachdem das Reichsleiderlager den Antaufschein ausgestellt hat, die Abholung der Ware von Halle oder auf Wunsch auch ihre Ueberlieferung durch das Reichsleiderlager erfolgen kann.

Merseburg, den 26. Juli 1920.

Der kommissarische Landrat.

J. B.: Rürken, Kreisobersekretär.

400

Falsche Angaben über den Veräußerungspreis von Grundstücken.

Es wird immer wieder die Erfahrung gemacht, daß bei Veräußerungsverträgen über Grundstücke, insbesondere über bebaute Grundstücke, die Vertragsschließenden sich dazu verhalten lassen, den den Vertrag beurkundenden Beamten oder Behörden oder den Steuerstellen als Veräußerungspreis einen geringeren als den verabredeten Preis anzugeben.

Den Steuerstellen ist eine Nachprüfung der Angaben der Vertragsschließenden in dieser Richtung zur besonderen Pflicht gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß in einer derartigen unrichtigen Angabe eine Steuerhinterziehung liegt, die nach den Steuergesetzen empfindlich bestraft wird.

Sie bringt noch andere Nachteile mit sich, namentlich für den Erwerber, der bei einem späteren Verkauf eine um so höhere Wertzuwachssteuer zahlen muß und den Preisunterschied als Einkommen zu versteuern hat. Auch kann sie die Nichtigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts bewirken.

Darum wird eindringlich davor gewarnt, bei Grundstücksveräußerungsverträgen hinsichtlich des Veräußerungspreises unrichtige Angaben zu machen.

Merseburg, den 21. Juli 1920.

Das Grunderwerbssteueramt.

Dr. Roske.

401 Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 3. d. Mts. ersuche ich die säumigen Magistrats-, Gemeinde- und Gutsvorstände um sofortige Rücksendung der Hebelstifte über die Landwirtschaftskammerbeiträge unter Beifügung von Veränderungsanzeigen.

Merseburg, den 30. Juli 1920.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Roske.

402

Anhäufung von Erntefrüchten in größeren Mengen.

Die ungewöhnlich hohen Zeitwerte der Ernterzeugnisse bringen es mit sich, daß bei Anhäufung von Erntefrüchten in größeren Mengen, namentlich in offenen Feldscheunen oder Diemen, Gefahrenarthen entstehen, die die von den Feuerversicherungsanstalten bisher übernommenen Höchstbeträge weit übersteigen.

Eosern solche schweren Wagnisse überhaupt gedeckt werden können, müssen dafür in Berücksichtigung der besonderen Gefahr hohe Beitragszuschläge und hohe Selbstversicherung festgelegt werden. Es liegt daher im Interesse der Erzeuger selbst, ihre Erntevorräte in möglichst kleinen Mengen an verschiedenen Stellen zusammen zu fahren, was auch deshalb zu empfehlen ist, weil bei dem Brande großer Scheunen und großer Diemen unersehbare Verluste für die Volkswirtschaft entstehen. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß unmittelbar an Feldscheunen auch noch Diemen angebaut werden.

Ich bitte die Sozialratsmitglieder, Vorstehendes zu beachten.
Merseburg, den 2. August 1920.

Der kommissarische Kreisfeuersozialrats-Direktor.

Dr. Roske.

403

Biehsehenepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehsehenegesetzes vom 23. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Gehöfte

1. der Landwirte Otto Duschendorf und Otto Schmidt in Spergau,
2. des Rittergutes Böffen,
3. des Arbeiters Friedrich Fiedler in Böpitz,
4. der Landwirte Franz Böhme, Lauenberg u. B. Schröder in Knapendorf,
5. der Landwirte E. Banke u. Moritz Helur. in Schotterey,
6. des Landwirts Hermann Hülke in Crocau,
7. der Landwirte Louis Hartmuth und Robert Priebe in Bockfeld,
8. des Landwirts Wilhelm Reinold in Zitzschen,
9. des Landwirts Gustav Augustin in Leuditz,
10. des Rittergutes Shtopan,

bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Es treten die in den §§ 2—6 meiner Biehsehenepolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1920 (Ämtl. Anzeigen Stück 39, Nr. 267) getroffenen Anordnungen in Kraft.

Merseburg, den 3. August 1920.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Roske.

Durch die Wiederherstellung der

Fasaneriebrücke

soll ein allbeliebter Spazierweg dem Merseburger Publikum wieder erschlossen werden; doch reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus.

Spenden

nimmt u. a. die Geschäftsstelle dies. Blatt entgegen.

Merseburger Druck- und Verlags-Anstalt L. Volk.